

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	3. Förderaufruf der LEADER-Region Thayaland Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Dieser Förderaufruf richtet sich an innovative Projekte, die dazu beitragen, die Energieeffizienz zu steigern, die Biodiversität zu fördern und den Klimaschutz in der Region zu stärken. Ziel ist es, durch kreative und umsetzbare Projektideen die Region widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels zu machen und gleichzeitig die Lebensqualität für die Bevölkerung zu erhöhen. Gesucht werden Projektideen in den folgenden drei Themenbereichen:</p> <p>Energie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Projekte, die auf die Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energien abzielen, sind besonders gefragt. Der Schwerpunkt liegt auf der Reduktion des Wärmebedarfs, der über 50 % des Energieverbrauchs in der Region ausmacht.• Gefördert werden Initiativen, die erneuerbare Energien für neue Mobilitätsformen (E-Mobilität, E-Carsharing, E-Bikes) nutzen sowie Energiegemeinschaften etablieren oder erweitern. Ideen, die zur Schaffung einer energieautarken Region beitragen, sind besonders willkommen. <p>Biodiversität:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Klimawandel stellt die Biodiversität vor große Herausforderungen. Gesucht werden Projekte, die innovative Lösungsansätze für den Erhalt und die Anpassung von Arten an steigende Temperaturen und Trockenperioden entwickeln.

- Besonders gefördert werden Vorhaben, die Testparzellen für klimaangepasste Baum- und Pflanzenarten anlegen, um die Land- und Forstwirtschaft zukunftssicher zu machen. Der Austausch von Wissen und Best Practices an die lokale Landwirtschaft ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

Klimaschutz:

- Gesucht werden Projektideen, die Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zum Wissenstransfer in den Bereichen klimaangepasstes Wirtschaften und nachhaltige Ressourcennutzung umsetzen.
- Gefördert werden auch Initiativen zum Schutz und Erhalt von Mooren, Wäldern und Feuchtwiesen als Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie Projekte, die zur Grundwasserneubildung beitragen.

Wir laden Sie ein, Ihre kreativen Ideen einzureichen und die Zukunft unserer Region aktiv mitzugestalten!

Projekte, die LEADER-Mittel erhalten, müssen zur Weiterentwicklung der LEADER-Region Thayaland beitragen und den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen. Sie sollten partizipativ, nachhaltig, innovativ und kooperativ gestaltet sein. Detaillierte Informationen zur Strategie, den Auswahlkriterien und Förderhöhen finden Sie auf unserer Webseite (www.leader-thayaland.at). Die max. Projektsumme beträgt EUR 50.000 pro Projekt und Antragsteller.

Interessierte sollten frühzeitig Kontakt mit dem LEADER-Büro aufnehmen (office@leader-thayaland.at, +43 664 110 68 11)

Der Förderaufruf läuft im Zeitraum von 30.09.2024 bis zum 26.11.2024. Die Projektauswahl Sitzung für alle eingereichten Projekte findet am 12.12.2024 statt, dieses Datum gilt zugleich als Stichtag für die Kostenanerkennung.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.“

Gewählte Org.-Einheit:

LAG Thayaland

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

30.Sep.2024 bis: 26.Nov.2024

Festgelegte Budgethöhe: 150.000,00 €

Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:

LAG Thayaland
NOE19
Lagerhausstraße 4/2, 3843 Dobersberg
T: 0664 110 68 11
E: office@leader-thayaland.at

Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3
Landwirtschaftsförderung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
T: 02742 9005
E: post.lf3@noel.gv.at

Dokumente:

Lokale-Entwicklungsstrategie-2023-2027_LEADER-Thayaland.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

• Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:

LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

2

Bezeichnung:

Nationale Kooperationsprojekte

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Nationale Kooperationsprojekte

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:• 19.4.1

Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte – Top up Kultur 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzungen, um ein Top Up zu erhalten: - Lokale

Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; - Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;

- - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: - Transformation von Berufsfeldern - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
- - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Voraussetzungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG, die den einheitlich anzuwendenden Kostenanerkennungsstichtag auslöst. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu

spezifischen Themen feldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich.
- Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. -
Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten
pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die
Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der
Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). -
Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für
Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines
Schirmprojekts.

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß
Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR
32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10
Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD
Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses
des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und
Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt
davon unberührt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des
Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe.
19.6.8 Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die
Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss
als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit
Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832
gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten
Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer

Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)